

# Konzept zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Abteilung *Tan Tien Tschüan (TTT)* des *SC Teutonia von 1910 e.V.*

Im folgenden wird beschrieben, wie die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 10. Januar 2022) umgesetzt wird.

Die von der Abteilung *Tan Tien Tschüan (TTT)* des *SC Teutonia von 1910 e.V.* ergriffenen Maßnahmen sind den zur Anwendung kommenden Paragraphen zugeordnet und in grüner Schrift ausgeführt.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Orte im Sinne dieser Verordnung sind alle Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind.

[...]

(5) Ein Coronavirus-Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

[...]

(6a) Ein Nachweis über eine Auffrischimpfung im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer weiteren Schutzimpfung gegen das Coronavirus nach einer vorangegangenen vollständigen Schutzimpfung im Sinne von Absatz 5 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form.

[...]

(8) Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.

[...]

### § 3 Abstandsgebot

(1) [...]

(2) Personen müssen an öffentlichen Orten (siehe §2, Satz 1) zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). [...]

Der Übungsleiter sorgt außerhalb der Trainingsformen (Kontakt-Formen) durch Ge- und Verbote und deren Kontrolle für die Einhaltung des Abstandsgebots (1,5m). Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen der Halle.

### § 5 Allgemeine Hygienevorgaben

(1) [...]

1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten; § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend,  
Der Übungsleiter sorgt außerhalb der Trainingsformen (Kontakt-Formen) durch Ge- und Verbote und deren Kontrolle für die Einhaltung des Abstandsgebots (1,5m). Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen der Halle.
2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,  
Die Teilnehmerzahl wird auf 20 begrenzt
3. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet,  
Der Übungsleiter spricht vor Betreten der Halle o.g Verbot aus und kontrolliert die Einhaltung nach bestem Wissen und Gewissen.
4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,  
Der Übungsleiter spricht entsprechende Ge- und Verbote aus und kontrolliert deren Einhaltung, insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebots (1,5m) beim Betreten und Verlassen der Halle.
5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen,  
Der Übungsleiter stellt sicher, dass genügend Desinfektionsmittel zur Verfügung steht.
6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen,
7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.

Der Übungsleiter öffnet die Fenster der Sporthalle. Türen, die zur Lüftung beitragen, werden ebenfalls geöffnet

Die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Auf die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 1 und 3 sind anwesende Personen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen. (Akustisch durch Ansagen)

(2) [...]

(3) [...]

### **§ 10h Negativer Coronavirus-Testnachweis für Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Publikumsverkehr**

(1) Soweit in dieser Verordnung [...] das Recht zum Betreten oder das Recht zur Nutzung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung von einem negativen Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus abhängig gemacht wird (negativer Coronavirus-Testnachweis) gilt Folgendes:

1. als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests, eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests oder eines nach § 4 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens 24 Stunden vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme vorgenommen worden sein; der Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen,
2. als Testnachweis gilt ferner ein negatives Testergebnis eines Schnelltests, der unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Betreten der Einrichtung, [...] vor Ort durchgeführt worden ist; der Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden.

### **§ 20 Sportbetrieb und Spielplätze**

(1) Für die Ausübung von Sport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen gelten unbeschadet der besonderen Regelungen der Absätze 2 bis 7 die Bestimmungen nach den Sätzen 2 bis 5. Für Angebote in geschlossenen Räumen gelten folgende Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,  
Der Übungsleiter lässt sich vor dem Betreten der Halle von allen Teilnehmern einen Impfnachweis gemäß § 2 Absatz 5 vorlegen. Sofern dieser einen QR-Code enthält, wird dieser mittels der CovPassCheckApp des Robert Koch Instituts verifiziert. Bei unbekanntenen Personen oder Gästen wird der Impfnachweis mittels eines amtlichen Lichtbildausweis überprüft.  
Sofern ein Teilnehmer keine Booster-Impfung gemäß § 2 Absatz 6a erhalten hat, prüft der Übungsleiter die Gültigkeit des negativen Test-Zertifikats gemäß §10h, Satz

1. Alternativ prüft der Übungsleiter, dass ein sog Schnelltest gemäß §10h, Satz 2 negativ ist.
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,  
(s.o. Ausführungen zu §5)
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,  
Sie lesen gerade darin
4. es sind Kontaktdaten nach § 7 zu erheben.  
Die Übungsleiter stellen sicher, dass alle Teilnehmer sich in die entsprechende Liste eingetragen haben. Die Übungsleiter tragen sich ebenfalls in die Liste ein.

[...]